

§ 26 des Reichsgesetzes sei es unmöglich, den daselbst gebrauchten Ausdruck „öffentliche Urkunden“ derart zu beschränken, wie es das Standesamt R. thue. Jener Ausdruck umfasse vielmehr auch alle gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden (vergl. auch § 25 des cit. Gesetzes) und es sei darum nicht abzusehen, weshalb man der Erklärung des W. nicht dieselbe Bedeutung zumessen solle, wie einem Urtheile, da die Prozeßordnung sowohl, wie das bürgerliche Recht — letzteres wenigstens betreffs der Wirkung unter den Parteien — für Statusklagen keine anderen Grundsätze aufstelle als für andere Klagen, mithin in Statusprozessen sowohl die Bestimmungen über das Verfaßnahmungsverfahren, als auch über die Wirkung des Zugeständnisses Platz greifen. Eine Veranlassung zur Klageführung liege hier gar nicht vor. Wenn § 1855 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Statusklage auf Anerkennung des Nichtvorhandenseins eines Familiengliedes Demjenigen giebt, welcher vermeint, einen ihm angezogenen Familienstand zu haben, so liege hier die Sache doch so, daß der r. W. den von seiner früheren Ehefrau geborenen Söhnen den Stand seiner ehelichen Kinder gar nicht ansinne. Hinzukomme, daß Namens des Vormundes der beiden Kinder eine entsprechende Statusklage beim königlichen Landgericht L. gegen den r. W. erhoben gewesen, weil man glaubte, daß W. längst von den außerehelichen Entbindungen seiner früheren Ehefrau Kenntniß erlangt habe und daher bürgerliches Gesetzbuch § 1775 zur Anwendung gelangte. In einer an das Prozeßgericht gerichteten Eingabe habe jedoch W. erklärt, daß er erst jetzt Kenntniß von den Geburtsfällen erlangt habe und die Vaterschaft der Kinder ablehne. Diese Eingabe sei Veranlassung gewesen, den jetzt eingeschlagenen Weg zu betreten, weil sonst bei der Fortsetzung des Prozesses zu befürchten gewesen wäre, daß man die Kosten desselben zu tragen haben würde. —

Das königliche Amtsgericht L. lehnte jedoch die beantragte Anweisung des Standesamtes R. fast mit derselben Begründung, als schon vom Standesamt R. gebraucht, ab und erwirkten die Eheleute Schl. im weiteren Beschwerdewege folgende Endentscheidung:

„Das königliche Oberlandesgericht hat der von dem Versicherungsbeamten Julius Alwin Schl. zu L. Bl. — des anbei zurückfolgenden Actenheftes — erhobenen, in formeller Beziehung nach § 11, Abs. 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., vom 6. Februar 1875, zu beurtheilenden Beschwerde gegen den Bl. — ersichtlichen Beschluß des Amtsgerichts L., wodurch dasselbe abgelehnt hat, den Standesbeamten zu R. zur Vornahme eines, den Angaben des Beschwerdeführers Bl. — über die Abstammung der beziehentlich am 15. August 1882 und dem 5. Mai 1884 geborenen Alwin Walter Kurt und Albert Felix Willy, Gebrüder W., entsprechenden Randvermerks zu den Eintragungen dieser Geburtsfälle im Geburtsregister gemäß § 26 des angezogenen Gesetzes anzuweisen, wenigstens zur Zeit Abhilfe zu gewähren nicht vermocht.

Nach § 26 des angezogenen Gesetzes ist, wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst

nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt, oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt, oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Daß die Feststellung der, von dem Eintrage in das Geburtsregister abweichenden Abstammung eines Kindes, d. h. der Vaterschaft oder Mutterschaft zu dem Kinde — sei es nun, daß ein Kind als ehelich erklärt werden soll, welches nach der Eintragung des Geburtsfalles als unehelich gelten würde, oder daß ein Kind als unehelich erklärt wird, welches nach der Eintragung des Geburtsfalles als ehelich gelten soll — nur durch richterliches Urtheil erfolgen könne, ist in dem angezogenen § 26 nicht vorgeschrieben. Vielmehr wird daselbst für die Zulässigkeit eines, die Berichtigung oder Veränderung der Standesrechte betreffenden Randvermerks nur erfordert, daß der zum Grunde liegende Vorgang durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werde. Obwohl nun hierzu, anlangend die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes, ein richterliches Urtheil, welches die Vaterschaft feststellt, vorzugsweise geeignet, und, wenn die Vaterschaft bestritten ist, sogar erforderlich sein wird, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes, wenn unter den Beteiligten Einverständnis darüber besteht und das Kind selbst, beziehentlich dessen Vormund, zustimmt, auch durch einseitige Erklärungen der Beteiligten, welche in Form öffentlicher Urkunden abgegeben werden, bewirkt werden könne.

Vergl. von Sicherer, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes r. vom 6. Februar 1875, S. 254 unter I.

Es ist daher zwar nicht zu billigen, daß sowohl der Standesbeamte als das Amtsgericht L. als unerlässliche Unterlage für den in Frage kommenden Berichtigungsvermerk ein rechtskräftiges Urtheil verlangen, wodurch die Gebrüder W. für uneheliche Kinder erklärt werden, und es kann an diesem Verlangen umsoweniger festgehalten werden, als August Adolf W., welcher nach den Einträgen im Geburtsregister als ehelicher Vater zu gelten hat, nach Inhalt seiner Erklärung die Angaben des Beschwerdeführers gar nicht bestreitet und daher zu Anstellung einer Klage gemäß § 1855 des B. G. B. auf Anerkennung des Nichtvorhandenseins des angenommenen Familienstandes der Gebrüder W. kein Anlaß gegeben ist. Andererseits erscheint aber auch nicht zweifelhaft, daß die nur gedachte Erklärung W., wenn schon vor einem Notar abgegeben, selbst in Verbindung mit der in Aussicht gestellten Anerkennung der Vaterschaft Seiten Schl. in einer zu Berichtigung des Geburtsregisters genügenden Weise den Nachweis nicht zu liefern vermag, daß die mehrerwähnten Kinder, obwohl noch während des Bestehens der nachmals geschiedenen Ehe W. mit der jetzigen Ehefrau Schl. geboren, nicht eheliche, sondern im Ehebruch der Letzteren mit Schl. erzeugt worden seien. Vielmehr würde auch noch die Anerkennung der außerehelichen Abstammung beider Kinder von Seiten der Mutter hinzutreten müssen. Nicht